

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

daß ganz Frankreich in diesem Augenblick die Tagung der Volksvertretung für überflüssig halte; Viviani lehnte diese Behauptung, die von der reaktionären Presse seit Beginn des Krieges in allen Tonarten wiederholt worden sei, lebhaft ab; er wies darauf hin, daß das Parlament verfassungsgemäß zusammengetreten sei, bemerkte, daß auch die Notgesetze der Kriegszeit der Ratifikation des Parlaments bedürften und erklärte schließlich, daß die Regierung sich gern der Kontrolle des Parlaments unterwerfe und die Durchführung der ordentlichen Session selbst für nützlich halte.

* * *

Da wir über die gesetzgeberische Tätigkeit der französischen Kammern nur lückenhaft unterrichtet sind und zudem die Behandlung der Regierungsvorlagen durch Kammer und Senat nicht gleichzeitig erfolgt, müssen wir uns hier darauf beschränken, diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzuzählen, deren Bewilligung durch die Kammern in dem zur Behandlung stehenden Zeitabschnitt bekannt geworden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Annahme durch den Senat ebenfalls bereits erfolgt ist oder noch aussteht. Die nötigen Ergänzungen sollen in einem späteren Kapitel folgen:

Zunächst wurden die von der Regierung erlassenen Dekrete in Finanz- und Zollsachen, über das Verbot des Handels mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn und über die österreichisch-ungarischen und deutschen Versicherungsgesellschaften ratifiziert (vgl. S. 243 f.). Darauf nahm die Kammer den Gesetzesantrag an, der die Regierung zur Ungültigkeitserklärung der Erlasse über die Naturalisierung von Untertanen feindlicher Staaten ermächtigt. Darnach kann die Naturalisierung aberkannt werden, wenn 1. der Naturalisierte seine ursprüngliche Nationalität beibehielt, als er die neue Nationalität erwarb, 2. wenn er gegen Frankreich Waffendienst tat, 3. wenn er im Fall des Kriegs sich der französischen Militärpflicht entzog und 4. wenn er während des Kriegs einer fremden Nation irgendwelche Hilfe leistete.

Auch der Regierungsantrag über die Pensionierung der Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die vor dem Feinde fallen, und ein Gesetz, das den Opfern des Kriegs aus dem Zivilstand die gleichen Unterstützungen gewährt, wie den Opfern aus dem Militärstand, wurden angenommen.

Die Kammer bewilligte außerdem nach Erklärungen des Finanzministers Ribot die Vorlagen betreffend die Erhöhung der Ausgabenobergrenze der „Bons de défense nationale“ auf 3,5 Milliarden, später auf 4,5 Milliarden, sowie die Ausgabe von kurzfristigen Obligationen, die steuerfrei mit 5% verzinslich und bis spätestens 1915 zurückzahlbar sein sollen.

Auch das Gesetz über das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs von Absinth oder ähnlichen Getränken in Frankreich und den französischen Kolonien wurde — in der Kammer mit 472 gegen 95 Stimmen — angenommen.

Schließlich hat die Kammer eine Auszeichnung für Soldaten, das Kriegskreuz, eingeführt, das den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften verliehen wird, die seit Kriegsausbruch im Tagesbericht des Heeres mit Namen aufgeführt worden sind.

Aus den französischen Kolonien

August 1914.

Nachdem bereits Anfang August Kundgebungen vor dem deutschen Konsulat in Saigon stattgefunden hatten, der deutsche Klub zerstört und das Magazin der deutschen Firma Speidel & Co. geplündert worden waren, sind die Deutschen nach Anfang Oktober über Amsterdam eingegangenen Nachrichten aus Saigon ausgewiesen worden. Sie fanden auf Java in Buitenzorg liebevolle Aufnahme.